

Bundesgesetzblatt¹⁷⁹⁷

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1998

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 98	Erstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Margarinegesetzes FNA: 7842-10 GESTA: F021	1798
9. 7. 98	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRückIG) FNA: neu: 2030-2-28 GESTA: B109	1800
9. 7. 98	Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts FNA: 312-2 GESTA: C086	1802
9. 7. 98	Erstes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes FNA: neu: 7847-19/1; 7847-19, 7847-19-1 GESTA: F022	1803
7. 7. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Kupferschmied-Ausbildungsverordnung FNA: 7110-6-43	1805
7. 7. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Gerüstbauer-Ausbildungsverordnung FNA: 806-21-1-159	1806
7. 7. 98	Erste Verordnung zur Änderung tierarzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften FNA: 2125-40-12, 2121-51-3, 2125-40-54, 2125-40-53, 7842-12, 2125-40-56, 2125-40-9	1807
7. 7. 98	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe FNA: neu: 806-21-7-54; 806-21-7-3	1810
30. 6. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Schwangerenhilfenergänzungsgesetzes) FNA: 1104-5	1818
25. 6. 98	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes FNA: 7833-3	1818
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	1819

Erstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Margarinegesetzes

Vom 7. Juli 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
„3. Mischfetterzeugnisse,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird durch folgende Nummern ersetzt:
„3. Margarineerzeugnis:
 - a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette (ABl. EG Nr. L 316 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) Margarineschmalz.
 4. Mischfetterzeugnis:
 - a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 oder
 - b) Mischfettschmalz.“
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.
3. In § 3, § 4 Abs. 6, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 11 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“,
 - c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - d) die Worte „fachlich zuständigen Bundesminister“ durch die Worte „fachlich zuständigen Bundesministerium“ und
 - e) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „längstens zwei Jahre“ durch die Worte „längstens drei Jahre“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über den Bezeichnungsschutz oder
 2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die dem Schutz der Bezeichnungen der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegenden Erzeugnisse dient, soweit eine Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
- zuwiderhandelt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der § 3 oder § 7 ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Ermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 13 Nr. 2 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 geahndet werden können.“

9. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden die §§ 16 bis 19.

10. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

11. § 20 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 20
Übergangsregelung

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 sind § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1, dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3, in der bis zum 14. Juli 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Milch- und Margarinegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

12. § 21 wird gestrichen; der bisherige § 22 wird § 21.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Juli 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG)

Vom 9. Juli 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die als Dienstherrn an Bundesbeamte im Sinne des § 2 Bundesbeamtengesetz, an Richter des Bundes und an Soldaten Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Das Gesetz gilt auch bei Beteiligungen an der Zahlung von Versorgungsbezügen. Es gilt auch für das Bundeseisenbahnvermögen, für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamten wahrzunehmen, sowie für die Unterstützungskassen nach den §§ 14 bis 16 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Deutsche Bundesbank.

§ 2

Errichtung

Zur Durchführung von § 14a Bundesbesoldungsgesetz wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Bundes“ errichtet.

§ 3

Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

§ 4

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

§ 5

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Bundesministerium des Innern verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens wird der Deutschen Bundesbank übertragen. Für die Verwaltung der Mittel werden keine Kosten erstattet.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen erlassen einvernehmlich Anlagerichtlinien. Soweit Belange der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen.

§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Die sich nach § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Bundesministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, Beträge auf der Grundlage der fiktiven Bruttobezüge zuzuführen.

(3) Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 und 2 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist nach Abschluß der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

§ 8

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Das Bundesministerium des Innern stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Die Deutsche Bundesbank legt dem Bundesministerium des Innern jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt das Bundesministerium des Innern am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 11

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(2) Der Beirat besteht aus dreizehn Mitgliedern, die vom Bundesministerium des Innern für die Dauer von fünf Jahren

berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern als Vorsitzender, ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, drei Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, drei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie je ein Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, des Christlichen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Bundeswehrverbandes an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juli 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Vom 9. Juli 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 359 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, wird am Ende von Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juli 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Erstes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Vom 9. Juli 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Der Inhaber eines Etikettierungssystems und die an dem jeweiligen System beteiligten Unternehmen sind berechtigt, Daten

1. nach dem Titel 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,
2. nach der Viehverkehrsverordnung,
3. der Zuchtbescheinigung nach der Verordnung über Zuchtorganisationen,
4. der Schlachttierkennzeichnung nach der Fleischhygieneverordnung sowie
5. über die Einstufung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleisch-erzeugnissen und die damit im Zusammenhang stehende Rückverfolgung der Herkunft eines Rindes erforderlich ist.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der für das jeweilige Etikettierungssystem zuständigen privaten Kontrollstelle, des Inhabers eines Etikettierungssystems oder eines an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligten Unternehmens übermitteln

1. die zur Durchführung der Rinderkennzeichnung zuständigen Landesstellen und

2. die Unternehmen, die im Rahmen eines Etikettierungssystems Rinder schlachten,

Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten besteht, soweit diese

1. für das Aufbringen oder zur Prüfung der auf einem Etikett im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufgeführten Angaben oder
2. zur Feststellung der Herkunft eines Rindes, des Rindfleisches oder eines Rindfleischerzeugnisses

erforderlich sind. Der Inhaber eines Etikettierungssystems erteilt den an diesem Etikettierungssystem beteiligten Unternehmen Auskunft über die in Absatz 1 genannten Daten, soweit diese für die Feststellung der Herkunft eines Rindes oder zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist. Soweit es dieser Zweck erfordert, erteilen der Inhaber eines Etikettierungssystems und ein an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligtes Unternehmen auch einem Verbraucher oder einer Organisation von Verbrauchern Auskünfte über Daten nach Absatz 1.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit erforderlich, das Verfahren zur Datenverarbeitung und -nutzung nach Absatz 1 oder 2 zu regeln.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

- c) In der Nummer 3 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der
Rindfleischetikettierungsverordnung**

In § 10 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438) wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rindfleischetikettierungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Rindfleischetikettierungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes und der Rindfleischetikettierungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juli 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Erste Verordnung zur Änderung der Kupferschmied-Ausbildungsverordnung

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Behälter- und Apparatebauer/zur Behälter- und Apparatebauerin
(Behälter- und Apparatebauer-Ausbildungsverordnung – BehAppAusV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 28, Behälter- und Apparatebauer, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.“

3. In § 10 werden die Worte „Kupferschmied/Kupferschmiedin“ durch die Worte „Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin“ ersetzt.
4. § 12 wird gestrichen.
5. In der Überschrift der Anlage werden die Worte „zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin“ durch die Worte „zum Behälter- und Apparatebauer/zur Behälter- und Apparatebauerin“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
B ü n g e r

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gerüstbauer-Ausbildungsverordnung**

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Gerüstbauer-Ausbildungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2884) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nr. 14, Gerüstbauer, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
 2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes
staatlich anerkannt.“
2. Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefaßt:
„Abschlußprüfung/Gesellenprüfung“.
3. In § 8 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Die Abschlußprüfung“ die Wörter „und die Gesellenprüfung“ eingefügt sowie das Wort „erstreckt“ durch das Wort „erstrecken“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
B ü n g e r

**Erste Verordnung
zur Änderung tierarzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 7. Juli 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des § 19a Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und
- des § 54 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, 2 und 12 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 1997 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „Induzierung der Laichreife bei Fischen oder“ durch die Worte „sexuellen Inversion bei Fischen mit androgen wirksamen Stoffen während der ersten drei Lebensmonate,“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird nach den Worten „Atemstörungen bei Equiden“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) als Allyltrenbolon zur oralen Anwendung zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung bei Equiden“.

2. In Anlage 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
„3	Östrogenwirksame Stilbene und Stilbenderivate sowie deren Salze und Ester	alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen	alle Anwendungsgebiete“.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über Nachweispflichten für Arzneimittel,
die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind**

§ 6 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1,“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Fischhygieneverordnung

Die Fischhygieneverordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 1997 (BGBl. I S. 2665), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wer Tiere aus Aquakulturen schlachtet oder bearbeitet und nach Satz 1 zur Überwachung verpflichtet ist, hat zu überprüfen, ob

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 3).
2. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).

1. Tieren aus Aquakulturen verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind,
 2. bei Tieren aus Aquakulturen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind und
 3. Fischereierzeugnisse von Tieren aus Aquakulturen
 - a) Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder
 - b) sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, enthalten.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Tiere und Fischereierzeugnisse aus Aquakulturen sind von den zuständigen Behörden auf Rückstände im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu untersuchen. Dabei sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) und der aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen in ihren jeweils geltenden Fassungen jährlich vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Abstimmung mit den Ländern aufzustellen ist. Die Vorschriften über das Lebensmittel-Monitoring bleiben unberührt.“
2. Nachweise zu führen über
 - a) die Maßnahmen und Kontrollergebnisse nach Nummer 1,
 - b) die Herkunft der Eier und deren Eignung zur Herstellung von Eiprodukten,
 - c) den Eingang und den Ausgang der Eiprodukte unter Angabe des Lieferanten, der Art und Menge, der Kennzeichnung sowie des Empfängers,
 - d) den Zeitpunkt, den Temperaturverlauf und das Verfahren der Vorbehandlung jeder Partie,
 - e) die Einhaltung der Lagertemperaturen gemäß Anlage 1 Kapitel IV Nr. 2 und
 - f) die Ergebnisse der Laboruntersuchungen jeder Partie nach Maßgabe von Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 sind zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und, soweit die Nachweise auf elektronischen Datenträgern abgespeichert sind, auszudrucken.“
2. § 15 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 eine Überprüfung durch betriebseigene Kontrollen nicht durchführt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 einen vorgeschriebenen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
 3. entgegen § 9 Abs. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ausdrückt.“

Artikel 4

Änderung der Eiprodukteverordnung

Die Eiprodukteverordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Betriebseigene Kontrollen und Nachweise

(1) Wer Eiprodukte herstellt, vorbehandelt oder behandelt, hat

1. durch betriebseigene Kontrollen zu überprüfen, ob die Eier
 - a) Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder
 - b) sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte dieser Stoffe überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, enthalten,

Artikel 5

Änderung der Milchverordnung

Nach § 16 der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 16a

Rückstandsuntersuchungen

Milch ist von den zuständigen Behörden auf Rückstände im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e zu untersuchen. Dabei sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) und der aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen in ihren jeweils geltenden Fassungen jährlich vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Abstimmung mit den Ländern aufzustellen ist. Die Vorschriften über das Lebensmittel-Monitoring bleiben unberührt.“

Artikel 6**Änderung der Hühnereier-Verordnung**

Die Hühnereier-Verordnung vom 5. Juli 1994 (BAnz. Nr. 124), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3837) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 1a**Rückstandsuntersuchungen**

Hühnereier sind von der zuständigen Behörde auf Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, zu untersuchen. Dabei sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) und der aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen in ihren jeweils geltenden Fassungen jährlich vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Abstimmung mit den Ländern aufzustellen ist. Die Vorschriften über das Lebensmittel-Monitoring bleiben unberührt.

§ 1b**Betriebseigene Kontrollen und Nachweise**

Wer Hühnereier, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, hat durch betriebseigene Kontrollen zu überprüfen, ob

1. den Legehennen verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht worden sind,
2. bei Legehennen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind und
3. Hühnereier
 - a) Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder
 - b) sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, enthalten.“

2. In § 6 Abs. 3 sind nach dem Wort „entgegen“ die Worte „§ 1b Hühnereier gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, ohne die erforderlichen betriebseigenen Kontrollen durchgeführt zu haben, entgegen“ einzufügen.

Artikel 7**Änderung der Honigverordnung**

Nach § 4 der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4a**Rückstandsuntersuchungen**

Honig ist von der zuständigen Behörde auf Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, zu untersuchen. Dabei sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) und der aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen in ihren jeweiligen Fassungen jährlich vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Abstimmung mit den Ländern aufzustellen ist. Die Vorschriften über das Lebensmittel-Monitoring bleiben unberührt.“

Artikel 8**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann jeweils den Wortlaut der durch Artikel 1 bis 7 geänderten Verordnungen in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 5, 6 und 7 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Juli 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe**

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und des Innern:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister für Bäderbetriebe /zur Meisterin für Bäderbetriebe erworben wurden, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um insbesondere folgende Aufgaben eines Meisters als Führungskraft in der Leitung von Bäderbetrieben wahrzunehmen und Fachangestellte für Bäderbetriebe auszubilden:

1. Mitwirken bei der Planung, Überwachung und Nutzung von Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung. Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes. Erkennen von Störungen sowie Veranlassen und Beaufsichtigen von Maßnahmen zu ihrer Behebung sowie Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmitteln. Sicherstellen der Qualität von Badewässern und der Hygiene nach den Rechtsvorschriften und betrieblichen Grundsätzen der Hygiene. Mitwirken beim Vorbereiten, Einleiten und Optimieren neuer Verfahren,
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; arbeitsplatznahe Qualifizierung durch systematisches Lernen am Arbeitsplatz; partnerschaftliches Verhalten zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Zusammenarbeit mit den übergeordneten Stellen und der Arbeitnehmervertretung; Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
3. Mitwirken bei der Aufstellung von Ausgaben für Betriebs- und Bauaufwendungen und Vorprüfen von Unterlagen; Entwickeln und Umsetzen von Betriebszielen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen; Mitarbeit bei der Optimierung von Betriebsabläufen und der Festsetzung von betrieblichen Rahmenbedingungen; Einweisen und Überwachen von Fremdfirmen,

4. Sicherstellen eines störungsfreien Badebetriebes, kundenorientierter Betriebsabläufe, sowie eines situationsgerechten Umgangs mit Badegästen, Planung und Durchführung von Schwimmunterricht, Sport-, Spiel- und Spaßangeboten, Organisation und Durchführung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten, der Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen. Analyse des Besucherverhaltens und Entwicklung von Maßnahmen zur programmatischen Ausgestaltung, Mitwirken bei der Planung und Umsetzung von Marketingkonzepten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
5. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Fachangestellter für Bäderbetriebe oder Schwimmteilergehilfe und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 hat, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in:

1. einen allgemeinen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen fachpraktischen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 8 schriftlich, mündlich und praktisch und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 durchzuführen.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Allgemeiner Teil

(1) Im allgemeinen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er organisatorische Erfordernisse des Betriebes, auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren, beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) Unternehmens-, Organisations- und Verwaltungsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) Organisationen und Verbände der Wirtschaft,
 - e) Verwaltungswirtschaftslehre:
 - aa) Grundkenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens,
 - bb) Betriebsabrechnung,
 - cc) Akten- und Karteiführung,
 - dd) Anfertigen von Berichten und Statistiken;
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken, Kommunikationstechnik,
 - c) Kaufmännische Buchführung und Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebungsverfahren;
2. Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung;
3. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertrag,
 - b) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - c) Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht,
 - d) Tarifvertrag,
 - e) Sozialversicherung,
 - f) Jugendarbeitsschutzgesetz;

4. Bürgerliches Gesetzbuch:

- a) Allgemeiner Teil,
- b) Recht der Schuldverhältnisse,
- c) Sachenrecht;

5. Strafrecht;

6. Gesundheitsrecht, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz;

7. Umweltschutzrecht, insbesondere Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des Einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Meisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln | 1,5 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln | 2 Stunden, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prü-

fungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 5

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Bädertechnik,
3. Bäderbetrieb,
4. Schwimm- und Rettungslehre,
5. Gesundheitslehre.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
 - a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
 - b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
 - c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
 - d) Energieformen, Energieumwandlung und Energieträger,
 - e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
 - f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biologische Zustände und Reaktionen im Wasser;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von:
 - a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
 - b) Kraft, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 - c) Druck und Druckdifferenzen,
 - d) Strömungsvorgänge, Durchflußmengen,
 - e) Mischungsverhältnisse und Dosiermengen.

(3) Im Prüfungsfach „Bädertechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über technische Kenntnisse verfügt, Zusammenhänge im Betrieb sowie Störungen erkennen und beurteilen und Maßnahmen zur Behebung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmbeckenwasseraufbereitung:
 - a) Verfahren zur Schwimmbeckenwasseraufbereitung,
 - b) Schwimmbeckenwasserdesinfektion,
 - c) Bemessung von Wasseraufbereitungsanlagen,
 - d) Chemie der Wasseraufbereitung,
 - e) Analyseverfahren zur Kontrolle der Wasserqualität,
 - f) Anlagen und Geräte zur Förderung und Dosierung,
 - g) Chemikalien zur Wasseraufbereitung;

2. Heizungsanlagen und Systeme:
 - a) Unterscheidung der verschiedenen Systeme,
 - b) Energiearten;
3. Lüftungsanlagen:
 - a) Lüftungssysteme,
 - b) Klimaanlage;
4. Wasserversorgung:
 - a) Auswirkungen auf die Wasseraufbereitung,
 - b) Brunnenwasserversorgung;
5. Sanitäranlagen:
 - a) Armaturen,
 - b) Sanitärinstallationen;
6. Meß-, Steuer- und Regelanlagen;
7. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung:
 - a) Gefahren durch Bäderchemikalien,
 - b) Chemikalienrecht,
 - c) alternative Energien,
 - d) Wärmerückgewinnung.

(4) Im Prüfungsfach „Bäderbetrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Badebetrieb durch situationsgerechtes Verhalten steuern, Besucher durch entsprechende Maßnahmen ansprechen, gewinnen und halten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesprächsführung:
 - a) Techniken und Methoden der Gesprächsführung, Motivation,
 - b) Methoden der Konfliktlösung;
2. Spiel-, Spaß- und Sportangebote:
 - a) Bedarfsanalyse,
 - b) Organisation und Durchführung,
 - c) Grundsätze von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Im Prüfungsfach „Schwimm- und Rettungslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die Fachkraft anzuleiten, daß diese Schwimmunterricht und Schwimmtraining planen und durchführen kann, sowie die Theorie des Rettungsschwimmens beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmunterricht und Trainingslehre:
 - a) Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts,
 - b) Trainingsaufbau, -wirkung und -ziele,
 - c) physiologische Wirkung des Trainings,
 - d) zielgerichtete Ernährung,
 - e) Wettkampfbestimmungen,
 - f) Bedingungen für Schwimmprüfungen;
2. Rettungslehre:
 - a) Rettungsschwimmen:
 - aa) Flossenschwimmen und Schnorcheln,
 - bb) Methodik und Didaktik des Strecken- und Tief-Tauchens,
 - cc) physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens,

- dd) Methodik und Didaktik des Rettungsschwimmens,
- ee) Bergen und Anlandbringen,
- b) Rettungsmaßnahmen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen,
- c) Rettungsmaßnahmen an Naturgewässern,
- d) Ertrinkungstot und Badetot,
- e) Rettungsgeräte für die Wasserrettung,
- f) einfache Wiederbelebensgeräte.

(6) Im Prüfungsfach „Gesundheitslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Zusammenhänge zwischen der Funktion des Körpers und der Wirkung des Wassers beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Anatomische Grundkenntnisse:
 - a) Gewebe,
 - b) Kreisläufe (Blut, Lymphe),
 - c) Verdauung,
 - d) Bewegungsapparat;
2. Physiologische und psychologische Wirkung des Wassers:
 - a) Temperatur, Druck und Auftrieb,
 - b) Streßabbau und Steigerung des Wohlbefindens.

(7) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde, |
| 2. Bädertechnik | 1,5 Stunden, |
| 3. Bäderbetrieb | 1,5 Stunden, |
| 4. Schwimm- und Rettungslehre | 1 Stunde, |
| 5. Gesundheitslehre | 1 Stunde. |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistungen ein.

§ 6

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport,
2. Management und Führungsaufgaben,
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Rettungsschwimmen und Schwimmsport“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Personen ohne Eigengefährdung retten und versorgen, die Schwimm- und einfachen Sprung- und Tauch-

techniken vermitteln sowie Schwimmtraining organisieren und durchführen kann.

Im Bereich Rettungsschwimmen sind eine praxisnahe Rettungsübung mit anschließender 5-minütiger Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Aufbau einer Rettungskette sowie Wiederbelebungsversuche mit Gerät zu prüfen.

Weiter können geprüft werden:

1. 100-Meter-Kleiderschwimmen mit Jacke und Hose mit sofort anschließendem 50-Meter-Retten und das Anlandbringen des zu Rettenden (Retter und zu Rettender sind mit Jacke und Hose bekleidet),
2. Anwendung von Befreiungs-, Transport- und Rettungsgriffen an Land und im Wasser,
3. Beherrschung der Techniken des Tauchens.

Im Bereich Schwimmsport hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er bei Wettkampftechniken in der Feinform Korrekturen vornehmen und die dazugehörigen Techniken vorführen und vermitteln kann.

(3) Im Prüfungsfach „Management und Führungsaufgaben“ soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen einer Projektarbeit nachweisen, daß er als Führungskraft Veranstaltungen planen und durchführen sowie bei der Betriebsführung auftretende Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die Projektarbeit kann eine der folgenden oder auch andere Aufgabenstellungen zum Gegenstand haben:

1. Planen und Durchführen eines Spiel- und Sportarrangements,
2. Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes,
3. Betriebliche Analysen, Personalplanung und Personaleinsatz,
4. Kommunikation, Motivation, Führungsstil und Führungsmiteinsatz.

Vorschläge des Prüfungsteilnehmers können berücksichtigt werden. Im Rahmen der Projektarbeit ist eine Hausarbeit anzufertigen und 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Projektarbeit und Konzeption,
2. Aufgaben des Personals und anderer Personen bei der Vorbereitung und Realisierung des Projekts,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. Zeitlicher und technischer Ablauf,
5. Material-, Kosten- und Einnahmenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
8. Nachbereitung.

Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe und das Fachgespräch vom Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Das Fachgespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen von praxisnahen Situationsaufgaben nachweisen, daß er den technischen Betriebsablauf überwachen und steuern kann und gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit den reibungslosen Betriebsablauf sicherstellen und deren Erfolg unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse einschätzen kann. Folgende Situationen können Gegenstand der Aufgabe sein:

1. Normales Betriebsgeschehen,
2. In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen,
3. Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Dritte.

(5) In den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Prüfungsfächern ist praktisch zu prüfen. Die Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport 45 Minuten,
2. Betriebstechnische Situationsaufgabe 1 Stunde.

§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Arbeitsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,

- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluß der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 180 Minuten aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine Befreiung vom Prüfungsfach „Management und Führungsaufgaben“ ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Hinsichtlich des berufs- und arbeitspädagogischen Teils ist anzugeben, daß der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren durch schriftliche und praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Teilen der Prüfung und in den Prüfungsfächern „Management und Führungsaufgaben“ und „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 8 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall zählt das letzte Ergebnis für das Bestehen.

§ 11

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 10 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum 31. Mai 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) außer Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1998

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 3)

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S.1810) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810) mit folgenden Ergebnissen bestanden.

Ergebnisse der Prüfung	Note
I. Allgemeiner Teil	
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	
II. Fachtheoretischer Teil	
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	
2. Bädertechnik	
3. Bäderbetrieb	
4. Schwimm- und Rettungslehre	
5. Gesundheitslehre	
III. Fachpraktischer Teil	
1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport	
2. Management und Führungsaufgaben	
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe	
IV. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil	
Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.	

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 8 im Hinblick auf die am ... in ... vor ... von der Prüfungsleistung ... freigestellt.)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juni 1998 – 1 BvR 2306/96 und 1 BvR 2314/96 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Unter Bezugnahme auf die Gründe des Beschlusses vom 9. Dezember 1997 werden mit Rücksicht auf die mündliche Verhandlung am 23. Juni 1998 die Nummern 1 und 2 der einstweiligen Anordnung vom 24. Juni 1997 gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG wiederholt.

Bonn, den 30. Juni 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes

Vom 25. Juni 1998

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 4 Abs. 1a erhält folgende Fußnote:

„§ 4 Abs. 1a gilt nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. November 1998.“

2. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fußnote:

„§ 11 Abs. 5 gilt nach Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. Mai 2000.“

3. § 18 Abs. 1 Nr. 20a erhält folgende Fußnote:

„§ 18 Abs. 1 Nr. 20a gilt nach Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. Mai 2000.“

Bonn, den 25. Juni 1998

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Baumgartner

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 8. Juli 1998

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1146
6. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Protokolls über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten	1148
11. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1150
11. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1152
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	1154
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	1154
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	1155
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1155
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	1156
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1156
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1157
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1157
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1158
15. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag	1158
15. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	1159
15. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1160
15. 5. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-usbekischen Investitionsförderungsvertrags	1160
18. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1161
19. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Außerkrafttretens der Vorgängervereinbarung vom 13. Juli 1995	1165
20. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1172
22. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1174

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrechtswesen	1174
26. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	1175
27. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1175

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1998 beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.